

Honorarvertrag

Zwischen Leibniz Verein für Rehabilitationssport e.V.

vertreten durch die Kassiererin – im folgenden »Auftraggeber« genannt
und

Herrn / Frau – im folgenden »Auftragnehmer/in« genannt
wohnhaft in Straße -

Kontoverbindung:

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Leistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich befristet

vom bis

zum Thema

ein Seminar abzuhalten.

Bei der Festlegung der Seminarzeiten werden die Wünsche der Dozent/innen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 2 Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar von

€

Das Honorar ist fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung abgenommen hat.

Weitere Vereinbarungen:

.....

.....

Benötigte Verbrauchsmittel sind dem Auftraggeber grundsätzlich mindestens 3 Wochen vor dem Vortragstermin anzuzeigen. In keinem Fall erfolgt Vergütung von Verbrauchsmitteln durch den Auftraggeber.

Typische Lehrmittel wie Folien, Beamer, Demonstrationsmaterialien usw. sind als impliziter Teil des Vortrags im Vortragshonorar inbegriffen.

Vom Auftraggeber werden keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abgeführt. Die pünktliche Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern (insbesondere der Einkommensteuer) obliegt dem Auftragnehmer.

§ 3 Auftragsabwicklung

Der Auftragnehmer führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Für Schäden, die durch sein schuldhaftes Verhalten entstanden sind, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Auftraggebers als auch für solche von Dritten.

Die Planung der Inhalte findet in Abstimmung mit einem Vertreter des Auftraggebers statt.

§ 4 Persönliche Verhinderung

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen, so daß dieser die Kursteilnehmer noch rechtzeitig benachrichtigen kann.

§ 5 Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits – auch im Fall der Befristung – mit einer Frist von sechs Wochen zum Seminartermin gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Kündigungserklärung muß schriftlich erfolgen.

Da bei ein- bzw. zweitägigen Veranstaltungen erfahrungsgemäß relativ kurzfristig angemeldet wird, müssen wir uns bis zu 8 Tagen vor Seminarbeginn vorbehalten, die Veranstaltung abzusagen. Wird das Seminar 8 Tage oder später vor Beginn des Seminars abgesagt, so erhält der Auftragnehmer 50% des Honorars. Bis zu 8 Tagen besteht kein Anspruch.

Der Auftraggeber bemüht sich aber möglichst frühzeitig den Auftragnehmer zu benachrichtigen.

§ 6 Nebenabreden, Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Teilnichtigkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

§ 8 Honorarbedingungen

Mit der Zahlung des Honorars sind alle Ansprüche des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin aus diesem Vertrag erfüllt. Sofern sich aus dieser Vereinbarung steuerliche Verpflichtungen wie z.B. Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer oder andere Abgabepflichten (z.B. Sozialabgaben) ergeben, obliegt es dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin, diese abzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Leibniz Verein verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt einen Abgabebescheid zu erteilen.

§ 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Leipzig vereinbart.

Leipzig, den (Datum)

.....
(Unterschrift Vorstand) (Unterschrift Auftragnehmer)